

Speicherzugangsbedingungen

SEFE Storage GmbH Karthäuserstr. 4 34117 Kassel

(nachfolgend "SEFE Storage" genannt)



<u>Inhaltsverzeichnis</u>

Präamb	pel	4
Teil 1	Allgemeines	4
§ 1	Begriffsbestimmungen	4
§ 2	Anwendungsbereich	12
Teil 2	Vergabeverfahren für Speicherkapazitäten	13
§ 3	Produkte und Angebotsverfahren	13
§ 4	Verfügbarkeitsprüfung und Vergabe	13
Teil 3	Regelungen zur Nutzung des Kundenportals	14
§ 5	Registrierung	14
§ 6	Pflichten des Speicherkunden und des Portalnutzers	14
§ 7	Technische Verfügbarkeit des Kundenportals	15
Teil 4	Vertragsabschluss über das Kundenportal	15
§ 8	Verbindliche Speicheranfrage	15
§ 9	Prüfung der Verbindlichen Speicheranfrage	16
§ 10	Vertragsabschluss	16
Teil 5	Vertragsabschluss ohne Nutzung des Kundenportals	16
§ 11	Verbindliche Speicheranfrage	16
§ 12	Bearbeitung und Prüfung der verbindlichen Speicheranfrage	17
§ 13	Vertragsabschluss	17
Teil 6	Fristen für Speicherverträge	18
§ 14	Regelungen zu Anfragezeitpunkten	18
§ 15	Regelungen zu Speicherperioden	18
Teil 7	Speichervertrag	19
§ 16	Gegenstand des Speichervertrages	19
§ 17	Kapazitätsüberschreitung	20
§ 18	Zuordnung der Speicherverträge zu einer Gasart	20
§ 19	Umwidmung von Speicherkapazitäten	20
§ 20	Sekundärhandel von Speicherkapazitäten	21
§ 21	Umbuchung von Gas im Gasspeicher	21
§ 22	Entziehung von Speicherkapazitäten	22
§ 23	Speicherbilanz	23



§ 24	Speicherstand am Ende der Speicherperiode	23
Teil 8	Vertragsabwicklung	24
§ 25	Operative Abwicklung	24
Teil 9	Technische Bestimmungen	24
§ 26	Technische Voraussetzungen	24
§ 27	Instandhaltung	25
§ 28	Übergabepunkte	26
§ 29	Messung an den Übergabepunkten	26
§ 30	Brennwert	26
§ 31	Gasbeschaffenheit	26
§ 32	Gasdruck	27
Teil 10	Allgemeine Bestimmungen	27
§ 33	Rechnungsstellung und Zahlung	27
§ 34	Steuern und öffentlich-rechtliche Abgaben	28
§ 35	Sicherheitsleistungen	29
§ 36	Versicherung	29
§ 37	Höhere Gewalt	30
§ 38	Haftung	30
§ 39	Leistungsaussetzung und Kündigung	31
§ 40	Datenweitergabe und Datenverarbeitung	32
§ 41	Wirtschaftsklausel	33
§ 42	Vertraulichkeit	33
§ 43	Übertragung von Rechten und Pflichten	34
§ 44	Änderung der Speicherzugangsbedingungen	34
§ 45	Schriftform	35
§ 46	Schiedsgerichtsbarkeit und anzuwendendes Recht	35
§ 47	Anhang	36



Präambel

SEFE Storage gewährt Dritten Zugang zu den ihr zur Vermarktung zur Verfügung stehenden untertägigen **Speicherlokationen** für die Speicherung von **Gas**.

Die Vorhaltung von Einspeicherkapazitäten, Ausspeicherkapazitäten und Arbeitsgasvolumen für den Speicherkunden unter Nutzung einer Speicherlokation von SEFE Storage sowie die hiermit zusammenhängenden Dienstleistungen werden von SEFE Storage nach dem jeweiligen zwischen SEFE Storage und dem Speicherkunden abgeschlossenen Speichervertrag erbracht.

Jeder **Speichervertrag** basiert auf den folgenden **Speicherzugangsbedingungen** in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Begriffsbestimmungen

Die nachfolgenden sowie anderweitig in diesen **Speicherzugangsbedingungen** genannten Definitionen gelten für die **SEFE Storage** -Vertragsbedingungen im **Speichervertrag** nebst **Speicherzugangsbedingungen**, **Vertragsabwicklungsbedingungen** und **Speicherspezifikation** der entsprechenden **Speicherlokation**. Definierte Begriffe sind in fetter Kursivschrift hervorgehoben.

Begriffe, die in der Einzahl verwendet werden, umfassen auch die Mehrzahl und umgekehrt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist oder sich aus dem Sachzusammenhang ergibt.

Alle Mengen- und Einheitendefinitionen entsprechen den Definitionen des internationalen Standard der ISO 1000 (SI Units and Recommendations for Use of their Multiples and certain Other Units) vom 11.01.1992 in der jeweils gültigen Fassung.

Ablehnungserklärung

ist die Mitteilung von **SEFE Storage** an den **Speicherkunden** über die Ablehnung einer **Verbindlichen Speicheranfrage**.

Allokation

ist die Aufteilung von Gasmengen auf die einzelnen **Speicherverträge** nach gemeinsamer Messung in der Messstation der jeweiligen **Speicherlokation**.

Allokationsverfahren

ist das von **SEFE Storage** gemäß § 7 der **Vertragsabwicklungsbedingungen** genutzte Verfahren.

Angrenzender Netzbetreiber

ist der Betreiber des Angrenzenden Gastransportsystems. Der für die jeweilige Speicherlokation relevante Angrenzende Netzbetreiber wird in der



Speicherspezifikation im Zusammenhang mit den **Übergabepunkten** genannt.

Angrenzendes Gastransportsystem

ist das Gastransportsystem, welches mit der Speicherlokation verbunden ist.

Arbeitsgasvolumen

ist das im **Speichervertrag** vereinbarte maximale **Arbeitsgasvolumen** in kWh, welches vom **Speicherkunden** in einer **Speicherlokation** eingespeichert werden kann.

Ausspeichergas

ist die **Energiemenge**, die von **SEFE Storage** an den **Speicherkunden** am **Ausspeicherpunkt** der entsprechenden **Speicherlokation** zur Ausspeicherung übergeben wird.

Ausspeicherkapazität

ist die maximale Ausspeicherenergie pro **Stunde** in kWh/h, welche von **SEFE Storage** für den **Speicherkunden** im Rahmen eines **Speichervertrages** für die Ausspeicherung von **Ausspeichergas** am **Ausspeicherpunkt** der entsprechenden **Speicherlokation** unter Berücksichtigung der **Ausspeicherkennlinie** vorgehalten wird.

Ausspeicherkennlinie

bestimmt die maximalen **Ausspeicherkapazitäten** im Verhältnis zum **Speicherstand** des **Arbeitsgasvolumens** eines **Speicherkunden**.

Ausspeicherpunkt

ist der Übergabepunkt, an welchem SEFE Storage für den Speicherkunden die Ausspeicherkapazitäten der entsprechenden Speicherlokation vorhält und dem Speicherkunden das Ausspeichergas übergibt.

Basisspeichertarif

ist der Tarif für die einzelnen **Speicherprodukte**, der als Basis zur Berechnung des jeweils geltenden **Speichertarifs** gemäß der Festlegungen der jeweiligen **Speicherspezifikation** verwendet wird.

Biogas

ist *Gas* welches der jeweils gültigen Begriffsbestimmung des EnWG für *Biogas* entspricht.

Brennwert

"Hs,n" des *Gases* wird in kWh/m³ angegeben und ist entsprechend DIN 51857/97 definiert.

Einspeichergas

ist die *Energiemenge*, die von dem *Speicherkunden* an SEFE Storage am *Einspeicherpunkt* der entsprechenden *Speicherlokation* zur Einspeicherung übergeben wird.



Einspeicherkapazität

ist die maximale Einspeicherenergie pro **Stunde** in kWh/h, welche von **SEFE Storage** für den **Speicherkunden** im Rahmen eines **Speichervertrages** für die Einspeicherung von **Einspeichergas** am **Einspeicherpunkt** der entsprechenden **Speicherlokation** unter Berücksichtigung der **Einspeicherkennlinie** vorgehalten wird.

Einspeicherkennlinie

bestimmt die maximalen *Einspeicherkapazitäten* im Verhältnis zum *Speicherstand* des *Arbeitsgasvolumens* eines *Speicherkunden*.

Einspeicherpunkt

ist der **Übergabepunkt**, an welchem **SEFE Storage** für den **Speicherkunden** die **Einspeicherkapazitäten** der entsprechenden **Speicherlokation** vorhält und der **Speicherkunde** das **Einspeichergas** übergibt.

Endtag

ist der **Speichertag**, bis zu welchem der **Speicherkunde** gemäß seinem Speichervertrag die kontrahierten **Speicherkapazitäten** in Anspruch nehmen kann.

Energiemenge

des *Gases* in kWh ist das Produkt aus dem Gasvolumen in m³ multipliziert mit dem jeweiligen in der *Speicherlokation* gemessenen *Brennwert* in kWh/m³.

Entziehung

ist die Entziehung von **Speicherkapazitäten** gemäß § 22 **Speicherzugangs-bedingungen** zur Verhinderung von missbräuchlicher Hortung von **Speicherkapazitäten**.

Entziehungsandrohung

ist die schriftliche Mitteilung von **SEFE Storage** an den **Speicherkunden,** in der ihm die **Entziehung** unter Nennung von Gründen angedroht wird. Die **Entziehungsandrohung** ist in § 22 Ziffer 2 geregelt.

Entziehungsmitteilung

ist die schriftliche Mitteilung von SEFE Storage an den *Speicherkunden,* in der die *Entziehung* von *Speicherkapazitäten* mitgeteilt wird. Näheres regelt § 22 Ziffer 3.

Entziehungswiderspuch

ist die schriftliche Mitteilung des **Speicherkunden** an **SEFE Storage**, mittels der er das Recht ausübt, einer **Entziehungsmitteilung** zu widersprechen. Näheres regelt § 22 Ziffer 4.

Erdgas

ist ein Gemisch aus gasförmigen Kohlenwasserstoffen, vorwiegend Methan, und anderen Bestandteilen, das sich im natürlichen Zustand in der Erde befindet oder gemeinsam mit flüssigen Kohlenwasserstoffen gewonnen wird.



Gas

umfasst *Erdgas* und *Biogas*.

Gasart

unterscheidet Erdgas und Biogas

Gasdruck

ist der Überdruck des **Gases** über dem atmosphärischen Druck in bar.

Gebündeltes Speicherprodukt

umfasst **Speicherkapazitäten**, die in einem festen Verhältnis zueinander stehen und in der jeweiligen **Speicherspezifikation** von **SEFE Storage** definiert sind.

Jahr

ist die Zeit von 06:00 Uhr *(MEZ/MESZ)* eines *Speichertages* bis 06:00 Uhr *(MEZ/MESZ)* des gleichen Tages des darauf folgenden Kalenderjahres.

Kapazitätsüberschreitungen

sind Überschreitungen der kontrahierten **Speicherkapazitäten**, gemäß § 17 der **Speicherzugangsbedingungen**.

Kapazitätsüberschreitungsentgelt

wird von **SEFE Storage** für eine *Kapazitätsüberschreitung* unter Anwendung des *Kapazitätsüberschreitungstarifes* berechnet.

Kapazitätsüberschreitungstarif

dient zur Berechnung des *Kapazitätsüberschreitungsentgelts* und ist in der jeweiligen *Speicherspezifikation* festgelegt.

Kommunikationstest

ist ein Test gemäß § 3 der *Vertragsabwicklungsbedingungen* in dem der *Speicherkunde* nachweist, dass er die erforderlichen Kommunikationswege zur operativen Abwicklung des *Speichervertrages* bedienen kann.

Mehrjährigkeitsfaktoren

sind Faktoren, die zur Berechnung des **Speicherentgelts** von mehrjährigen **Speicherverträgen** herangezogen werden. Hierbei wird das für **Speicher-kapazitäten** heranzuziehende Jahresentgelt mit dem für die abzurechnende Periode zugeordneten **Mehrjährigkeitsfaktor** multipliziert, um das mehrjährige **Speicherentgelt** zu errechnen.

MEZ/MESZ

ist die Abkürzung für "mitteleuropäische (Sommer-)Zeit". Die Anwendbarkeit der **MEZ** und der **MESZ** bestimmt sich nach der offiziellen deutschen Zeit.

Monat

ist die Zeit von 06:00 Uhr (MEZ/MESZ) des ersten Tages eines Kalendermonats bis 06:00 Uhr (MEZ/MESZ) des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats.



Nämlichkeit des Gases

ist dann gegeben, wenn die ein- und ausgespeicherten Gasmengen identisch sind. In den **Speicherlokationen** von **SEFE Storage** kann die **Nämlichkeit des Gases** nicht gewahrt werden, da sich die in der **Speicherlokation** befindlichen Gasmengen von mehreren **Speichernutzern** vermischen.

Nominierung

ist die Anmeldung der innerhalb bestimmter Zeitspannen ein- oder auszuspeichernden oder zu übertragenden Gasmengen unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Anmeldefristen.

Nominierungsverfahren

ist das Verfahren zur Durchführung der Mengenanmeldung (**Nominierung**). Näheres regeln die **Vertragsabwicklungsbedingungen** (Anhang).

Normvolumen

einer Gasmenge in m³ ist das Volumen im Normzustand bei einem absoluten Druck von 1,01325 bar und einer Temperatur von 273,15 Kelvin. Volumenangaben im **Speichervertrag** und den dazugehörigen Dokumenten beziehen sich immer auf das **Normvolumen**.

Kundenportalnutzer

ist bzw. sind

- (1) im Fall, dass der **Speicherkunde** oder der **sekundäre Speicherkunde** eine juristische Person ist, eine oder mehrere für den **Speicherkunden** oder für den **sekundären Speicherkunden** vertretungsberechtigte, natürliche Personen; oder
- (2) im Fall, dass der **Speicherkunde** oder der **sekundäre Speicherkunde** eine natürliche Person ist, der **Speicherkunde** oder der **sekundäre Speicherkunde** selbst oder eine oder mehrere für den **Speicherkunden** oder für den **sekundären Speicherkunden** vertretungsberechtigte, natürliche Personen,

die der **Speicherkunde** oder der **sekundäre Speicherkunde** gegenüber **SEFE Storage** in dem Registrierungsformular gemäß § 5 e) gemeldet und berechtigt hat und die vom Betreiber des **Kundenportals** für die Nutzung des **Kundenportals** frei geschaltet wurde bzw. wurden.

Referenzpreis

ist der zum Zeitpunkt der Abrechnung vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) veröffentlichte Grenzübergangspreis in €/TJ. Die Umrechnung des **Referenzpreises** in €ct/kWh wird auf vier (4) Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

Registrierung

ist das Anmeldeverfahren für das Kundenportal.

Renominierung

ist die nachträgliche Änderung einer **Nominierung** unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Renominierungsfristen gemäß der **Vertragsabwick-lungsbedingungen**.



Sekundärer Speicherkunde

ist ein Kunde, der von einem **Speicherkunden** im Rahmen der Sekundärvermarktung gemäß § 20 **Speicherkapazitäten** erworben hat.

Shippercode

ist ein eindeutiger Code, der im Rahmen der operativen Abwicklung der Identifizierung eines **Speicherkunden** dient und von **SEFE Storage** vorgegeben wird.

Speicher

ist eine Speicheranlage einschließlich der ober- und untertägigen Einrichtungen und Lagerstätten in der SEFE Storage eine Speicherlokation betreibt.

Speicherbetriebsmodus

bezeichnet den aktuellen Speicherbetriebsmodus für die entsprechende **Speicherlokation**. Dabei kann es sich entweder um den Einspeichermodus, den Ausspeichermodus oder den Speicherstillstand handeln.

Speicherbilanz

ist die kalkulatorische Ermittlung des **Speicherstandes** auf der Basis der **Allokation** des **Speicherkunden** und des **Speicherstandes** der vorangegangenen Ermittlung.

Speicherbilanzüberschreitung

liegt vor, wenn der **Speicherstand** eines **Speicherkunden** weniger als Null (0) oder höher als das kontrahierte **Arbeitsgasvolumen** ist.

Speicherentgelt

ist das vom **Speicherkunden** zu zahlende Entgelt für die gemäß seinem **Speichervertrag** gebuchten **Speicherprodukte**.

Speicherjahr

beginnt am ersten Tag des *Monats* April um 06:00 (*MEZ/MESZ*) Uhr und endet am ersten Tag desselben *Monats* des darauffolgenden *Jahres* um 06:00 Uhr (*MEZ/MESZ*).

Speicherkapazitäten

sind die zusammengefassten Einzelleistungen *Einspeicherkapazitäten*, *Ausspeicherkapazitäten* und *Arbeitsgasvolumen*, sowie die zugehörigen Dienstleistungen wie z. B. *Allokation* und Rechnungsstellung.

Speicherkonto

umfasst alle **Speicherverträge** für die eine gemeinsame **Nominierung** abgegeben wird.

Speicherkunde

ist jene natürliche oder juristische Person, die einen **Speichervertrag** mit **SEFE Storage** abgeschlossen hat.

Speicherlokation



ist der **SEFE Storage** zur Verfügung stehende Teil eines **Speichers** in dem die **Speicherkapazitäten** vorgehalten werden.

Speichernutzer

ist ein **Speicherkunde** oder ein **sekundärer Speicherkunde** von **SEFE Storage** oder ein Kunde eines anderen Speicherbetreibers innerhalb eines **Speichers**, in dem gleichzeitig **SEFE Storage** Speicherbetreiber ist.

Speicherperiode

ist der Zeitraum zwischen dem **Starttag** der Speicherung und dem **Endtag** der Speicherung.

Kundenportal

ist die internetbasierte Plattform von SEFE Storage.

Speicherprodukte

sind die in einer **Speicherlokation** gemäß der **Speicherspezifikation** verfügbaren **Speicherkapazitäten** in Form von **Gebündelten** und/oder **Ungebündelten Speicherprodukten**.

Speicherstand

ist die **Energiemenge** des zu einem Zeitpunkt insgesamt eingespeisten **Einspeichergases** abzüglich der **Energiemenge** des zu diesem Zeitpunkt insgesamt ausgespeicherten **Ausspeichergases** des **Speicherkundens**.

Speicherspezifikation

Die **Speicherspezifikation** legt alle Besonderheiten der jeweiligen **Speicher- lokationen** von **SEFE Storage** fest. Die **Speicherspezifikation** der dem **Speichervertrag** zu Grunde liegenden **Speicherlokation** wird Bestandteil des **Speichervertrages**.

Speichertag

ist die Zeit von 06:00 Uhr (**MEZ/MESZ**) morgens eines Kalendertages bis 06:00 Uhr (**MEZ/MESZ**) morgens des darauffolgenden Kalendertages.

Speichertarif

ist der zum Zeitpunkt der Abrechnung geltende Tarif, welcher sich gemäß der Regelungen zur Anpassung des **Speichertarifs** in der jeweiligen **Speicherspezifikation** ergibt.

Speichervertrag

ist der zwischen dem Speicherkunden und SEFE Storage

- (1) bei Vertragsschluss über das *Kundenportal* gemäß § 10 abgeschlossene Vertrag über die Speicherung von *Gas*. Er ist rechtlich bindend.
- (2) bei Vertragsschluss ohne Nutzung des *Kundenportals* gemäß § 13 abgeschlossene Vertrag über die Speicherung von *Gas.* Er ist rechtlich bindend.

Speicherzugangsbedingungen

sind die allgemein gültigen Bedingungen für die Vorhaltung von **Speicherka-** pazitäten.



Spezifikationsgerechtes Gas

entspricht den in der jeweiligen **Speicherspezifikation** genannten Qualitätsparametern für Gasbeschaffenheit und **Gasdruck**.

Starttag

ist der **Speichertag** ab welchem der **Speicherkunde** gemäß seinem **Speichervertrag** die kontrahierten **Speicherkapazitäten** in Anspruch nehmen kann.

Stunde

ist die Zeit, die mit einer vollen Zeitstunde beginnt und mit Anfang der darauffolgenden vollen Zeitstunde endet.

Übergabepunkt

ist der Einspeicherpunkt und/oder der Ausspeicherpunkt einer Speicherlokation.

Ungebündeltes Speicherprodukt

Bei ungebündelten Speicherprodukten können Arbeitsgasvolumen, Einund/oder Ausspeicherkapazitäten frei kontrahiert werden und stehen nicht in einem festen Verhältnis zueinander. Je nach Ausprägung des Speicherproduktes können diese Speicherkapazitäten entweder einzeln in Kombination mit Gebündelten Speicherprodukten oder nur zusammen als ungebündeltes Speicherprodukt kontrahiert werden.

Unterbrechbare Speicherprodukte

sind die von einem **Speicherkunden** auf unterbrechbarer Basis gemäß den **Speicherzugangsbedingungen** buchbaren **Speicherprodukte**. Die Nutzung der unterbrechbaren **Speicherprodukte** kann von **SEFE Storage** gemäß der jeweiligen **Speicherspezifikation** unterbrochen werden.

Unterjährigkeitsfaktoren

sind Faktoren, die zur Berechnung des **Speicherentgelts** von unterjährigen **Speicherverträgen** herangezogen werden. Hierbei wird das für die **Speicherkapazitäten** heranzuziehende Jahresentgelt mit dem für die Dauer der abzurechnenden **Speicherperiode** geltenden **Unterjährigkeitsfaktor** multipliziert, um das unterjährige **Speicherentgelt** zu errechnen.

Umbuchung

ist eine Übertragung von **Gas** von einem **Speicherkonto** auf ein anderes **Speicherkonto**.

Verbindliche Speicheranfrage

ist das verbindliche Angebot des potenziellen **Speicherkunden** auf Abschluss eines **Speichervertrages** mit oder ohne Nutzung des **Kundenportals**

Vertragsabschluss

ist der Zeitpunkt, an welchem ein **Speichervertrag** rechtswirksam geschlossen wird.



Vertragsabwicklungsbedingungen

regeln die allgemeinen Bedingungen der Zusammenarbeit zwischen **SEFE Storage** und dem **Speicherkunden** bei der operativen Abwicklung des **Speichervertrages**.

Vertragspartner

ist entweder der Speicherkunde oder SEFE Storage oder beide zusammen.

Vertragszeitraum

ist der Zeitraum in welchem der **Speichervertrag** gültig ist.

Werktag

ist ein Wochentag von Montag bis Freitag, der im Bundesland Hessen kein offizieller Feiertag ist. Der 24.12. (Heilig Abend) und 31.12. (Silvester) eines jeden *Jahres* gelten nicht als *Werktage*.

Woche

beginnt am Montag um 06:00 Uhr (**MEZ/MESZ**) und endet am darauf folgenden Montag um 06:00 Uhr (**MEZ/MESZ**).

Zuständigkeitsmeldung

listet die für die operative Abwicklung des **Speichervertrages** maßgeblichen Ansprechpartner auf.

§ 2 Anwendungsbereich

- Diese Speicherzugangsbedingungen enthalten die allgemeinen Regelungen von SEFE Storage für den Zugang zu den SEFE Storage zur Verfügung stehenden Speicherlokationen.
- 2. Die Speicherleistungen beginnen mit der Übernahme des *Einspeichergases* durch SEFE Storage am *Einspeicherpunkt* und enden mit der Übergabe des *Ausspeichergases* an den *Speicherkunden* am *Ausspeicherpunkt*.
- 3. Der Einbeziehung von allgemeinen Geschäftsbedingungen eines **Spei- cherkunden** wird ausdrücklich widersprochen.
- 4. Abweichungen von diesen **Speicherzugangsbedingungen** sind nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von **SEFE Storage** wirksam.
- 5. Diese Speicherzugangsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB. Unternehmer im Sinne von § 14 BGB sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts mit SEFE Storage in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.



Teil 2 Vergabeverfahren für Speicherkapazitäten

§ 3 Produkte und Angebotsverfahren

SEFE Storage bietet das ihr zur Verfügung stehende *Arbeitsgasvolumen* in drei unterschiedlichen Produktformen an:

- Standardprodukte gemäß der Speicherspezifikation der jeweiligen Speicherlokation, deren Erwerb über eines der in dem Teil 4 und Teil 5 dieser Speicherzugangsbedingungen beschriebenen Verfahren zu erfolgen hat.
- 2. Sonderprodukte, die nur für einen begrenzten Zeitraum angeboten werden und welche ebenfalls ausschließlich über die in dem Teil 4 und Teil 5 dieser **Speicherzugangsbedingungen** beschriebenen Verfahren erworben werden können. Informationen zu den angebotenen Sonderprodukten werden während der Angebotsphase auf der Homepage der **SEFE Storage** (www.sefe-storage.de) veröffentlicht.
- 3. Auktionsprodukte, welche wie die Sonderprodukte einem begrenzten Angebotszeitraum unterliegen. Das Angebot dieser Kapazitäten erfolgt über die öffentlich zugängliche Vermarktungsplattform für **Speicherkapazitäten** "store-x".

§ 4 Verfügbarkeitsprüfung und Vergabe

SEFE Storage wird, basierend auf den bereits bestehenden vertraglichen Verpflichtungen in der angefragten **Speicherlokation**, sorgfältig, diskriminierungsfrei und in Übereinstimmung mit dem allgemein anerkannten Stand der Technik prüfen und feststellen, ob die angefragten **Speicherkapazitäten** verfügbar sind.

- 1. Standard- und Sonderprodukte gemäß § 3, Ziffer§ 31 1 und Ziffer 2
 - Vorbehaltlich einer Annahme durch SEFE Storage ist die Voraussetzung für den Abschluss eines Speichervertrages über die in § 3 spezifizierten Standard- und Sonderprodukte eine verbindliche Speicheranfrage des Speicherkunden auf Erwerb von Speicherkapazitäten.
 - a. Maßgebliches Vergabekriterium für gemäß Teil 4 dieser **Speicherzugangsbedingungen** angefragte **Speicherkapazitäten** ist die Verfügbarkeit der angefragten Produkte zum Zeitpunkt der Durchführung der Verfügbarkeitsprüfung mit kapazitätsreservierender Wirkung gemäß § 8.
 - b. Maßgebliches Vergabekriterium für gemäß Teil 5 dieser *Speicherzugangsbedingungen* angefragte *Speicherkapazitäten* ist die Verfügbarkeit der angefragten Produkte zum Zeitpunkt der Durchführung der Verfügbarkeitsprüfung mit kapazitätsreservierender Wirkung durch **SEFE Storage.** Die Durchführung der Verfügbarkeitsprüfung mit kapazitätsreservierender Wirkung erfolgt bei Vorliegen mehrerer gemäß unten Teil 5 gestellter



verbindlicher Speicheranfragen in der Reihenfolge des Zugangs der Anfragen bei SEFE Storage. Darüber hinaus gelten die in § 12 dargelegten Fristen.

2. Auktionsprodukte gemäß § 3, Ziffer 3

Die Vergabe der unter § 3, Ziffer 3 genannten Auktionsprodukte unterliegt den für die Vermarktungsplattform "store-x" geltenden und unter "www.store-x.net" veröffentlichten Verfahrens- und Vergaberegeln.

Teil 3 Regelungen zur Nutzung des Kundenportals

§ 5 Registrierung

- 1. Die Nutzung des *Kundenportals* setzt eine *Registrierung* als *Portalnutzer* voraus. Registriert werden können ausschließlich natürliche Personen.
- 2. Die **Registrierung** als **Portalnutzer** erfolgt in folgenden Schritten:
 - a) Der potenzielle *Portalnutzer* startet den Registrierungsprozess im *Kundenportal* der SEFE Storage durch elektronische Übermittlung seiner Kontaktdaten.
 - b) Nach der elektronischen Übermittlung seiner Kontaktdaten erhält der potenzielle **Portalnutzer** eine E-Mail mit einem Bestätigungslink. Über diesen aktiviert er sein Nutzerkonto.
 - c) Ist die Kontoaktivierung erfolgt, erhält er in einer weiteren E-Mail ein auszufüllendes Registrierungsformular sowie Hinweise zum weiteren Vorgehen.
 - d) Der Speicherkunde oder potenzielle Speicherkunde schickt das vollständig ausgefüllte Registrierungsformular per Post an SEFE Storage.
 - e) Nach postalischem Eingang des Registrierungsformulars wird dieses durch SEFE Storage auf Vollständigkeit und Legitimierung geprüft. Nach erfolgreicher Prüfung wird das Nutzerkonto im Rahmen der beantragten Rechte freigeschaltet.
 - f) Der *Portalnutzer* wird daraufhin umgehend per E-Mail über die Freischaltung seines Nutzerkontos benachrichtigt.

§ 6 Pflichten des Speicherkunden und des Portalnutzers

 Jeder *Portalnutzer* ist verpflichtet, die ihm mitgeteilten Zugangsdaten streng vertraulich zu behandeln, vor dem Zugriff Dritter zu schützen und nicht an Dritte weiterzugeben. Im Falle des Missbrauchs von Zugangsdaten durch Dritte ist der *Speicherkunde*, in dessen Auftrag sich der *Portalnutzer* registriert hat, dessen Zugangsdaten missbräuchlich verwendet



wurden, zum Ersatz des dadurch der **SEFE Storage** entstehenden Schadens (einschließlich eines mittelbaren Schadens, insbesondere entgangenen Gewinns) verpflichtet, sofern und soweit der *Portalnutzer* den Missbrauch der Zugangsdaten zu vertreten hat.

- 2. Der **Speicherkunde** gewährleistet die Richtigkeit der im Rahmen der **Registrierung** an **SEFE Storage** übersendeten Daten. Sofern sich die Daten eines **Portalnutzers** ändern, so ist der **Speicherkunde** verpflichtet, **SEFE Storage** diese Änderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- **3.** Der **Speicherkunde** hat die Pflicht, eine erforderliche Sperrung des ihn vertretenden **Portalnutzers** unverzüglich durch schriftliche Mitteilung an **SEFE Storage** zu veranlassen.
- 4. **SEFE Storage** behält sich darüber hinaus vor, *Portalnutzer* durch Sperrung der Zugangsdaten von der Nutzung des *Kundenportals* auszuschließen. Insbesondere gilt dies für den Fall der Kenntniserlangung über die Unrichtigkeit der gemäß Ziffer 2 gegenüber **SEFE Storage** mitgeteilten Daten.

§ 7 Technische Verfügbarkeit des Kundenportals

- Das Kundenportal und seine Funktionen stehen nur im Rahmen des aktuellen Stands der Technik und der technischen Verfügbarkeit zur Verfügung.
- 2. SEFE Storage bleibt eine zeitweilige Beschränkung der Nutzung aus Gründen der Systemauslastung, der Integrität und Sicherheit des Portals sowie der Durchführung erforderlicher technischer Maßnahmen und Wartungsarbeiten vorbehalten. Das Gleiche gilt im Falle unvorhersehbarer technischer Störungen, insbesondere im Falle einer Unterbrechung der Stromversorgung oder bei einem Hardware- oder Softwarefehler.
- 3. **SEFE Storage** wird die betroffenen *Portalnutzer* von einer Beschränkung der Nutzung des *Kundenportals* per E-Mail oder, falls technisch nicht möglich, per Telefax unterrichten und sich bemühen, die Verfügbarkeit des *Kundenportals* im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren unverzüglich wiederherzustellen.

Teil 4 Vertragsabschluss über das Kundenportal

§ 8 Verbindliche Speicheranfrage

Im *Kundenportal* hat der *Portalnutzer* die Möglichkeit, *Speicherkapazitäten* verbindlich anzufragen. Die *Verbindliche Speicheranfrage* wird im Wesentlichen in den folgenden Schritten erstellt.

- 1. Auswahl des Speichers und des Speicherproduktes.
- 2. Angabe der gewünschten Menge und des **Vertragszeitraumes** unter Beachtung der geltenden Fristen gemäß § 14 und § 15.



- Unverbindliche Verfügbarkeitsprüfung ohne kapazitätsreservierende Wirkung.
- 4. Übernahme der ausgewählten und verfügbaren **Speicherkapazitäten** in die Buchungsmaske.
- 5. Übermittlung der **Verbindlichen Speicheranfrage** mit kapazitätsreservierender Wirkung durch Absenden der Buchung.

§ 9 Prüfung der Verbindlichen Speicheranfrage

Die über das **Kundenportal** gestellte Verbindliche Speicheranfrage wird automatisch unverzüglich auf Verfügbarkeit geprüft. Fällt das Ergebnis der Verfügbarkeitsprüfung negativ aus, so wird die **Ablehnungserklärung** unmittelbar nach Abschluss der Prüfung in der Ergebnismaske angezeigt.

§ 10 Vertragsabschluss

Der Speichervertrag kommt mit Annahme der Verbindlichen Speicheranfrage durch SEFE Storage nach erfolgreicher Verfügbarkeitsprüfung der Verbindlichen Speicheranfrage zustande. Als Annahmeerklärung gilt die Buchungsbestätigung, die unmittelbar nach erfolgreicher Verfügbarkeitsprüfung der Verbindlichen Speicheranfrage per Email an den Portalnutzer versendet wird. Mit der Buchungsbestätigung wird der zugehörige und automatisch erzeugte Speichervertrag dem entsprechend berechtigten Portalnutzer der die Buchung durchgeführt hat zugesandt und darüber hinaus für entsprechend berechtigte Portalnutzer zugänglich im Kundenportal hinterlegt.

Teil 5 Vertragsabschluss ohne Nutzung des Kundenportals

§ 11 Verbindliche Speicheranfrage

- 1. Eine außerhalb des Kundenportals gestellte Verbindliche Speicheranfrage hat über das von SEFE Storage unter www.sefe-storage.de (Downloadbereich) zur Verfügung gestellte Formular "Verbindliche Speicheranfrage" zu erfolgen. Das unterschriebene Formular kann in Schriftform per Brief an die Geschäftsadresse von SEFE Storage oder per E-Mail als Scan an sales@sefe-storage.de gesendet werden.
- 2. Eine vollständige **Verbindliche Speicheranfrage** hat insbesondere folgende Elemente zu enthalten:
 - a) Potenzieller **Speicherkunde** (Name des Unternehmens, Sitz, Ansprechpartner) und
 - b) **Speicherlokation** und
 - c) Speicherperiode und
 - d) Name des angefragten Speicherproduktes und
 - e) Anzahl der **Gebündelten Speicherprodukte** und/oder



- f) Ungebündeltes Speicherprodukt bestehend aus:
 - Einspeicherkapazitäten in kWh/h und/oder
 - Ausspeicherkapazitäten in kWh/h und/oder
 - Arbeitsgasvolumen in Mio. kWh
- 3. Der **Speicherkunde** kann unter Beachtung der Fristen der § 14 und § 15 **Speicherprodukte** gemäß der in der jeweiligen **Speicherspezifikation** der in Frage kommenden **Speicherlokation** beschriebenen, verfügbaren Form verbindlich anfragen.
- 4. Eine Verbindliche Speicheranfrage behält bis zur Annahme oder Ablehnung durch SEFE Storage gemäß § 12 Ziffer 2 ihre Gültigkeit. Sollte nach Ablauf von zwanzig (20) Werktagen nach Zugang der verbindlichen Speicheranfrage bei SEFE Storage keine Annahme oder Ablehnung durch SEFE Storage erfolgt sein, ist der Speicherkunde berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber SEFE Storage von seiner verbindlichen Speicheranfrage zurückzutreten.

§ 12 Bearbeitung und Prüfung der verbindlichen Speicheranfrage

- 1. Bei einer unvollständigen, von § 11 Ziffer 2 abweichenden und / oder einer mit den angefragten Parametern von SEFE Storage nicht erfüllbaren Verbindlichen Speicheranfrage teilt SEFE Storage dem Speicherkunden innerhalb von drei (3) Werktagen nach Zugang der Anfrage mit, welche Angaben für die Bearbeitung bzw. Erfüllbarkeit der Verbindlichen Speicheranfrage noch benötigt werden. Der Speicherkunde hat die fehlenden Angaben innerhalb von drei (3) Werktagen nach Zugang der Mitteilung von SEFE Storage in Textform gemäß § 11, Ziffer 2 zu übersenden. Mit fristgerechtem Zugang der fehlenden Angaben bei SEFE Storage gilt das Datum des Zugangs der unvollständigen und / oder nicht erfüllbaren Anfrage als Datum des Zugangs der Verbindlichen Speicheranfrage.
- 2. SEFE Storage wird sich bemühen, eine vollständige Verbindliche Speicheranfrage des Speicherkunden innerhalb von zehn (10) Werktagen zu beantworten. Im Falle einer Ablehnung erfolgt diese durch begründete, schriftliche Mitteilung (Ablehnungserklärung). Bei Annahme der Verbindlichen Speicheranfrage sendet SEFE Storage dem Speicherkunden den entsprechenden, bereits von SEFE Storage unterzeichneten Speichervertrag in zweifacher Ausfertigung zur Gegenzeichnung und Rücksendung eines Exemplars durch den Speicherkunden zu. Die Rücksendung soll innerhalb von zehn (10) Werktagen erfolgen. Maßgeblich für die Einhaltung der vorgenannten Frist ist der Zugang des unterzeichneten Speichervertrages bei SEFE Storage.

§ 13 Vertragsabschluss

1. Der **Speichervertrag** kommt mit Annahme der **Verbindlichen Speicheranfrage** durch **SEFE Storage** zustande. Als Annahmeerklärung gilt der



Zugang des von **SEFE Storage** unterzeichneten **Speichervertrages** beim **Speicherkunden** gemäß § 12 Ziffer 2.

Teil 6 Fristen für Speicherverträge

§ 14 Regelungen zu Anfragezeitpunkten

Für die **Verbindliche Speicheranfrage** gelten hinsichtlich der Anfragezeitpunkte die folgenden Rahmenbedingungen:

Speicherperioden mit einer Laufzeit von

- mindestens drei (3) **Jahren** können jederzeit,
- einem (1) Jahr bis drei (3) Jahren können frühestens ein (1) Jahr,
- einem (1) **Monat** bis einem (1) **Jahr** können frühestens drei (3) **Monat**,
- mindestens einem (1) **Speichertag** bis einem (1) **Monat**, können frühestens 30 **Kalendertage**

vor dem vorgesehenen Beginn der **Speicherperiode** verbindlich angefragt werden. Die vorgenannten Fristen gelten nur, wenn und soweit das entsprechende **Speicherprodukt** gemäß der **Speicherspezifikation** in der **Speicherlokation** angeboten wird.

§ 15 Regelungen zu Speicherperioden

- 1. Für die **Speicherverträge** gelten hinsichtlich der angefragten **Speicher- perioden** die folgenden Rahmenbedingungen:
 - a) **Speicherperioden** mit einer Laufzeit von mindestens einem (1) **Monat** müssen grundsätzlich mit dem ersten **Speichertag** eines **Monats** beginnen und mit dem letzten **Speichertag** eines **Monats** enden. **SEFE Storage** ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Abweichungen von Satz 1 zu akzeptieren.
 - b) Speicherperioden von mindestens einem (1) Jahr müssen grundsätzlich mit dem ersten Speichertag eines Speicherjahres beginnen und mit dem letzten Speichertag eines Speicherjahres enden. Ist der erste Speichertag der angefragten Speicherperiode nicht der erste Speichertag eines Speicherjahres, so ist eine Buchung nur dann zulässig, wenn der zeitliche Abstand zwischen der Buchung und dem ersten Speichertag der angefragten Speicherperiode höchstens 30 Kalendertage beträgt. Ziffer 1 a) und Ziffer 2 bleiben unberührt.

Die vorgenannten Regelungen gelten nur, wenn und soweit ein entsprechendes **Speicherprodukt** gemäß der **Speicherspezifikation** in der **Speicherlokation** angeboten wird.

Der Vertragsabschluss muss zum Zwecke der systemtechnischen Abwicklung des Speichervertrages spätestens zehn (10) Kalendertage vor Beginn der Speicherperiode erfolgen. Ist der Anfragende zum Zeitpunkt



seiner Verbindlichen Speicheranfrage bereits Speicherkunde in der angefragten Speicherlokation, muss der Vertragsabschluss abweichend von Satz 1 spätestens fünf (5) Kalendertage vor Beginn der Speicherperiode erfolgen. Das Erfordernis zur Durchführung und zum Bestehen des Kommunikationstests gemäß § 3 der Vertragsabwicklungsbedingungen bleibt hiervon unberührt.

Teil 7 Speichervertrag

§ 16 Gegenstand des Speichervertrages

- 1. **Speicherkapazitäten** können nur in kWh und/oder kWh/h kontrahiert werden.
- 2. Mit Vertragsabschluss zwischen SEFE Storage und dem Speicherkunden ist SEFE Storage verpflichtet, für den Speicherkunden die für die gemäß dem Speichervertrag kontrahierten Speicherprodukte erforderlichen Speicherkapazitäten in der vereinbarten Speicherlokation während der im Speichervertrag geregelten Speicherperiode vorzuhalten.
- 3. Der **Speicherkunde** ist berechtigt, die von **SEFE Storage** vorgehaltenen **Speicherkapazitäten** zu nutzen.
- 4. Der **Speicherkunde** übergibt **SEFE Storage** die gemäß § 25, Ziffer 1 zur Einspeicherung nominierten und/oder allozierten **Energiemengen** wärmeäquivalent am **Einspeicherpunkt**.
- 5. **SEFE Storage** ist verpflichtet, die vom **Speicherkunden** zur Einspeicherung gemäß Ziffer 4 am **Einspeicherpunkt** übergebenen **Energiemengen** zeitgleich und wärmeäguivalent zu übernehmen und einzuspeichern.
- 6. **SEFE Storage** ist verpflichtet, die gemäß § 25, Ziffer 1 vom **Speicherkunden** zur Ausspeicherung nominierten und/oder allozierten **Energiemengen** am **Ausspeicherpunkt** wärmeäquivalent zu übergeben.
- 7. Der **Speicherkunde** ist verpflichtet, dass gemäß Ziffer 6 von ihm zur Ausspeicherung von **SEFE Storage** am **Ausspeicherpunkt** übergebene **Ausspeichergas** zeitgleich und wärmeäguivalent zu übernehmen.
- 8. Die Einspeicherung erfolgt vor der Ausspeicherung. Die **Speicherbilanz** des **Speicherkunden** darf zu keinem Zeitpunkt kleiner als Null (0) sein oder einen größeren Wert als das im **Speichervertrag** vereinbarte **Arbeitsgasvolumen** ausweisen.
- Die Nominierung kann auch im Namen des Speicherkunden durch einen von ihm beauftragten Dritten erfolgen. Dieser Dritte muss in der Lage sein, den Speichervertrag operativ abzuwickeln. Der Speicherkunde bleibt jedoch auch für eine von diesem Dritten vorgenommene Nominierung verantwortlich.
- 10. Bei der Einspeicherung und der Ausspeicherung kann eine Vermischung des *Einspeicher-* und/oder *Ausspeichergases* des *Speicherkunden* mit



Stand: Juni 2024

anderen Gasmengen erfolgen. Die *Nämlichkeit des Gases* braucht von **SEFE Storage** hierbei nicht gewahrt zu werden. Das *Einspeichergas* verbleibt im (Mit-)Eigentum des *Speicherkunden*.

§ 17 Kapazitätsüberschreitung

- Der Speicherkunde ist berechtigt, die gemäß dem Speichervertrag kontrahierten Speicherkapazitäten in Form von Speicherprodukten zu nutzen. Zu einer darüber hinausgehenden Inanspruchnahme ist der Speicherkunde nicht berechtigt. SEFE Storage hat das Recht, eine solche Inanspruchnahme zurückzuweisen ("Zurückweisungsrecht").
- 2. Überschreiten die **Speicherkapazitäten** entgegen Ziffer 1 in einer **Stunde** die von dem **Speicherkunden** kontrahierten **Speicherkapazitäten**, liegt eine **Kapazitätsüberschreitung** vor. Eine **Kapazitätsüberschreitung** führt nicht zu einer Erhöhung der kontrahierten **Speicherkapazitäten**.
- 3. Überschreitet der **Speicherkunde** die kontrahierten **Speicherkapazitäten** und übt **SEFE Storage** das Zurückweisungsrecht gemäß Ziffer 1 nicht aus, so wird **SEFE Storage** für die Überschreitung ein **Kapazitätsüberschreitungsentgelt** gemäß der **Speicherspezifikation** berechnen, es sei denn, der **Speicherkunde** hat die Überschreitung nicht zu vertreten.
- 4. Darüber hinaus ist SEFE Storage berechtigt, im Falle, dass der Speicherstand des Speicherkunden unter Null (0) fällt oder dieser das kontrahierte Arbeitsgasvolumen überschreitet, von dem Speicherkunden im Rahmen der Renominierungsfristen der jeweiligen Speicherspezifikation jederzeit eine Einspeicherung oder Ausspeicherung, auch über die kontrahierten Speicherkapazitäten hinaus, zu verlangen. Aus diesen Einspeicherungen oder Ausspeicherungen resultierende Kapazitätsüberschreitungsentgelte sind vom Speicherkunden zu tragen.
- 5. **SEFE Storage** wird den **Speicherkunden** so schnell wie möglich über die Umstände informieren, die einen Anspruch auf Zahlung eines **Kapazitäts- überschreitungsentgelts** begründen.

§ 18 Zuordnung der Speicherverträge zu einer Gasart

- Der Speicherkunde muss bei Abschluss des Speichervertrages die Zuordnung zu Biogas oder Erdgas festlegen.
- 2. Nur **Speicherverträge** der gleichen **Gasart** werden unter einem **Speicherkonto** erfasst und können gemeinsam nominiert werden.

§ 19 Umwidmung von Speicherkapazitäten

- 1. Der **Speicherkunde** ist berechtigt, den **Speichervertrag** oder Teile davon auf die jeweils andere **Gasart** umzuwidmen.
- 2. Die Möglichkeit einer teilweisen Umwidmung gemäß Ziffer 1 erfasst nicht die teilweise Umwidmung von *gebündelten Speicherprodukten*.



Eine Umwidmung ist nur bei einer Speicherperiode von mindestens einem (1) Jahr möglich, gleichzeitig kann diese maximal einmal pro Speicherjahr erfolgen.

§ 20 Sekundärhandel von Speicherkapazitäten

- 1. Der **Speicherkunde** ist berechtigt, erworbene Rechte an **Speicherkapa- zitäten** ganz oder teilweise Dritten zur Nutzung zu überlassen, sofern dies **SEFE Storage** im Vorfeld schriftlich angezeigt wird.
- 2. Die Möglichkeit einer teilweisen Überlassung gemäß Ziffer 1 erfasst nicht die teilweise Überlassung von *Gebündelten Speicherprodukten*.
- 3. Der **Speicherkunde** bleibt **SEFE Storage** gegenüber zur Erfüllung der aus dem **Speichervertrag** resultierenden Pflichten insbesondere zur Zahlung der entsprechenden **Speicherentgelte** und zur Erbringung etwaiger Sicherheiten verpflichtet.
- 4. Abweichend davon können die **Vertragspartner** den **Speichervertrag** gemäß den in § 43 dargestellten Grundsätzen übertragen.

§ 21 Umbuchung von Gas im Gasspeicher

- 1. Ein **Speichernutzer** kann innerhalb eines **Speichers** mit anderen **Speichernutzern Gas** umbuchen. Diese **Umbuchung** setzt voraus, dass die **Speichernutzer** über das entsprechende, für die **Umbuchung** erforderliche, physische **Arbeitsgasvolumen** verfügen.
- 2. Die *Umbuchung* von *Gas* im *Speicher* erfordert keine *Einspeicher*-und/oder *Ausspeicherkapazitäten*.
- 3. Eine Umbuchung von Gas kann ausschließlich über das Kundenportal von SEFE Storage unter www.sefe-storage.de ausgelöst werden. Hierzu gibt der Speichernutzer eine einseitige Willenserklärung über die Abgabe oder Entgegennahme von Gas im Speicher ab. Nur wenn der Umbuchungspartner eine entsprechende Willenserklärung abgegeben hat, wird die entsprechende Umbuchung von SEFE Storage zu dem angegebenen Zeitpunkt durchgeführt. Wenn und soweit ein Speichernutzer, der nicht Speicherkunde ist, an der Umbuchung beteiligt ist, hat der Speicherkunde die für die Umbuchung erforderlichen Informationen bereit zu stellen.
- 4. Eine *Umbuchung* ist nur bei gleicher *Gasart* möglich.
- 5. Bei *Umbuchung* von *Gas* zwischen einem *Speicherkunden* und einem *Speichernutzer*, der kein *Speicherkunde* ist, ist der *Speicherkunde* verpflichtet, für die übertragene Menge einen Tarif von 0,001 €ct/kWh, mindestens jedoch 500 € pro *Speichertag*, an dem eine *Umbuchung* erfolgt, zu bezahlen.
- Bei *Umbuchung* von *Gas* zwischen zwei *Speicherkunden* sind diese verpflichtet, für die übertragene Menge jeweils einen Tarif von 0,0005



€ct/kWh, mindestens jedoch 250 € pro **Speichertag**, an dem eine **Umbu-chung** erfolgt, zu bezahlen.

§ 22 Entziehung von Speicherkapazitäten

- 1. Um eine missbräuchliche Hortung von Speicherkapazitäten in einer Speicherlokation zu verhindern oder dieser abzuhelfen, ist SEFE Storage berechtigt, dem Speicherkunden, der seine unter dem Speichervertrag kontrahierten Speicherkapazitäten nicht nutzt, alle Rechte, die diese kontrahierten Speicherkapazitäten betreffen oder im Zusammenhang mit diesen stehen oder von diesen abgeleitet sind, zu entziehen und der Speicherkunde verliert dementsprechend diese Rechte in dem Umfang und für die Dauer, wie die missbräuchlich gehorteten Speicherkapazitäten benötigt werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Es liegt ein Engpaß für Speicherkapazitäten vor und
 - b) der jeweilige Speicherkunde hat die unter seinem Speichervertrag kontrahierten Speicherkapazitäten mindestens zwölf (12) aufeinander folgende Monate nicht genutzt.
- 2. SEFE Storage hat dem Speicherkunden schriftlich das Vorliegen der in Ziffer 1 genannten Voraussetzungen mitzuteilen. In diesem Schreiben ("Entziehungsandrohung") hat SEFE Storage für die Entziehung der Speicherkapazitäten den Zeitpunkt, den Umfang sowie deren Dauer anzugeben. SEFE Storage hört hierzu den Speicherkunden an. Der Speicherkunde ist verpflichtet, innerhalb eines (1) Monats nach Erhalt der Entziehungsandrohung, die Rechte und Pflichten in Bezug auf die in der Entziehungsandrohung benannten Speicherkapazitäten einem Dritten anzubieten.
- 3. Bietet der Speicherkunde die jeweiligen Rechte und Pflichten nicht gemäß Ziffer 2 nachweislich an, ist SEFE Storage berechtigt, die Entziehung auszusprechen ("Entziehungsmitteilung"). Der Speicherkunde verliert vorbehaltlich Ziffer 4 und 5 in dem in der Entziehungsmitteilung genannten Umfang alle die entzogenen Speicherkapazitäten betreffenden oder mit diesen in Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten.
- 4. Der Speicherkunde hat das Recht, der Entziehung seitens SEFE Storage schriftlich innerhalb von zehn (10) Werktagen nach dem Zugang der Entziehungsmitteilung gemäß Ziffer 3 zu widersprechen ("Entziehungswiderspruch"). Der Widerspruch ist innerhalb des im vorstehenden Satz genannten Zeitraumes schriftlich zu begründen. Der Widerspruch ist insbesondere dann begründet, wenn der Speicherkunde schlüssig darlegt, dass er die Speicherkapazitäten, deren Freigabe SEFE Storage verlangt, weiterhin benötigt, um bestehende vertragliche Verpflichtungen zu erfüllen.
- 5. Ist der Widerspruch fristgerecht erhoben und in ausreichendem Maße begründet, liegt es in der Entscheidung von SEFE Storage, den Widerspruch zu akzeptieren und die Entziehung zurückzunehmen. Sollte SEFE Storage den Widerspruch nicht zurücknehmen, kann die Entscheidung über



- die *Entziehung* auf einen unabhängigen Dritten, auf den sich SEFE Storage und der *Speicherkunde* verständigt haben, übertragen werden und ist dann für die *Vertragspartner* bindend.
- 6. Vorbehaltlich der Ziffern 4 und 5 ist mit Wirksamwerden der Entziehung der Speicherkapazitäten gemäß Ziffer 3 der Speicherkunde von seinen entsprechenden Zahlungsverpflichtungen nach dem Speichervertrag in dem Umfang der in der Entziehungsmitteilung festgelegten Entziehung befreit.

§ 23 Speicherbilanz

- SEFE Storage führt für jeden Speicherkunden eine Speicherbilanz pro Speicherlokation, aus der auf einer stündlichen Basis der Speicherstand des Speicherkunden und seine eingespeicherten und/oder ausgespeicherten Energiemengen hervorgehen. Die Speicherbilanz wird in Energieeinheiten (kWh) geführt.
- 2. Das vom **Speicherkunden** am **Übergabepunkt** an **SEFE Storage** übergebene **Einspeichergas** wird der **Speicherbilanz** des **Speicherkunden** gutgeschrieben.
- 3. Das von **SEFE Storage** am **Übergabepunkt** dem **Speicherkunden** übergebene **Ausspeichergas** wird der **Speicherbilanz** des **Speicherkunden** belastet.
- 4. Spätestens am 25. Tag eines *Monats* wird SEFE Storage dem *Speicherkunden* eine Monatsabschluss-*Speicherbilanz* für den vorangegangenen *Monat* bereitstellen, aus der die von ihm eingespeicherten und/oder ausgespeicherten Gesamtmengen je *Speicherlokation* hervorgehen. Innerhalb von 6 Wochen kann der *Speicherkunde* dieser *Speicherbilanz* schriftlich widersprechen. Erfolgt kein schriftlicher Widerspruch gilt die *Speicherbilanz* als genehmigt.

§ 24 Speicherstand am Ende der Speicherperiode

- 1. Der Speicherstand am Ende der Speicherperiode des Speichervertrages muss Null (0) betragen. Hierzu muss der Speicherkunde das in dem kontrahierten Arbeitsgasvolumen gespeicherte Gas ausgespeichert und/oder auf einen anderen oder mehrere andere Speicherkunden von SEFE Storage gemäß § 21 übertragen haben. Sollte der Speichervertrag gemäß § 38 Ziffer 5 fristlos gekündigt werden, wird dem Speicherkunden eine angemessene Frist eingeräumt, innerhalb derer er die in Satz 1 genannten Verpflichtungen zu erfüllen hat.
- 2. Sollte der Speicherkunde aufgrund des Vorliegens von höherer Gewalt gemäß § 37 oder aus einem von SEFE Storage gemäß § 38 zu vertretenden Grund nicht in der Lage sein, einen Speicherstand von Null (0) herbeizuführen, hat er das Recht, sein Gas innerhalb einer zwischen dem Speicherkunden und SEFE Storage abgestimmten, angemessenen Frist nach Ablauf des Speichervertrages vollständig zu entnehmen oder zu übertragen.



3. Für den Fall, dass der **Speicherkunde** sein **Gas** am Ende der **Speicherperiode** des **Speichervertrages** oder nach Ablauf der in Ziffer 1, Satz 2 oder Ziffer 2 genannten Frist nicht entnimmt, geht das Eigentum des verbleibenden **Gases** an **SEFE Storage** für 50% des **Referenzpreises** über.

Teil 8 Vertragsabwicklung

§ 25 Operative Abwicklung

- Der Speicherkunde hat das von ihm zu übergebende Gas (Einspeichergas) und das durch SEFE Storage zu übergebende Gas (Ausspeichergas) entsprechend den Bestimmungen der Vertragsabwicklungsbedingungen zum Nominierungsverfahren gegenüber SEFE Storage zu nominieren.
- 2. **SEFE Storage** sorgt auf Basis der *Nominierung* gemäß Ziffer 1 für die Steuerung an den jeweiligen *Übergabepunkten*.
- 3. An den **Übergabepunkten** gilt die **Energiemenge**, die sich gemäß dem für den jeweiligen **Übergabepunkt** zwischen **SEFE Storage** und dem Angrenzenden Netzbetreiber abgestimmten, relevanten **Allokationsverfahren** ergibt. Näheres regeln die **Vertragsabwicklungsbedingungen**.
- 4. SEFE Storage und/oder der Speicherkunde werden sich so schnell wie möglich gegenseitig informieren, wenn sie vorübergehend oder für einen längeren Zeitraum nicht in der Lage sind, die nominierten Energiemengen an den jeweiligen Übergabepunkten zu übergeben oder zu übernehmen. Die Verpflichtungen der Vertragspartner gemäß Ziffer 1 bis 2 bleiben unberührt.

Teil 9 Technische Bestimmungen

§ 26 Technische Voraussetzungen

1. Aus technischen Gründen sind für die Speicherlokationen von SEFE Storage Mindesteinspeicher- und Mindestausspeichermengen erforderlich. Das Recht des Speicherkunden, die unter dem Speichervertrag kontrahierten Speicherkapazitäten zu nutzen, ist durch die Anforderungen an die Mindestflussmenge der Ein- und Ausspeicherkapazitäten beschränkt, welche in der Speicherspezifikation festgelegt sind. Sind die von dem Speicherkunden kontrahierten Speicherkapazitäten für eine Speicherlokation nicht ausreichend, um die Anforderungen an die Mindestflussmenge zu erfüllen, ist der Speicherkunde zu Nominierungen unterhalb der Mindestflussmenge berechtigt, solange diese durch die Summe aller, auch von anderen Speicherkunden abgegebenen Nominierungen erreicht wird. SEFE Storage ist in diesem Zusammenhang bestrebt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf den Speicherkunden auf ein Minimum zu reduzieren.



- 2. Das Recht des **Speicherkunden**, die unter dem **Speichervertrag** kontrahierten **Speicherkapazitäten** zu nutzen, ist von den Umschalt- und Anfahrzeiten abhängig, die in der **Speicherspezifikation** definiert sind.
- 3. Aus technischen Gründen sind bei den **Speicherlokationen** von **SEFE Storage** die Nutzungszeiten und die daraus resultierenden Nutzungseinschränkungen gemäß der jeweiligen **Speicherspezifikation** zu berücksichtigen.
- 4. Die in einem **Speichervertrag** kontrahierten **Speicherkapazitäten** unterliegen den Einschränkungen der in der **Speicherspezifikation** festgelegten **Einspeicher** und **Ausspeicherkennlinien**.

§ 27 Instandhaltung

- 1. SEFE Storage hat das Recht, die Instandhaltung (Wartung, Inspektion und Instandsetzung) seiner Speicheranlagen sowie Maßnahmen zum Neubau, zur Änderung und zur Erweiterung der Anlagen durchzuführen. Soweit SEFE Storage aufgrund der vorgenannten Maßnahmen nicht in der Lage ist, seine Pflichten aus diesem Speichervertrag zu erfüllen, ist SEFE Storage von diesen Pflichten befreit.
- 2. Die Instandhaltungsarbeiten werden soweit wie möglich folgendermaßen durchgeführt:
 - a) w\u00e4hrend des \u00dcbergangs der Einspeicherperiode (1. April bis 1. Oktober) auf die Ausspeicherperiode (1. Oktober bis 1. April) und von der Ausspeicherperiode auf die Einspeicherperiode
 - b) alle Trocknungsanlagen und nicht für die Einspeicherung vorgesehenen Anlagen während der Einspeicherperiode
 - c) alle Maschinenanlagen und nicht für die Ausspeicherung benötigte Anlagenteile während der Ausspeicherperiode
- 3. SEFE Storage wird den Speicherkunden über Maßnahmen gemäß Ziffer 1 rechtzeitig vor deren Durchführung in geeigneter Weise unterrichten. Sofern eine vorherige Unterrichtung nach den Umständen nicht möglich ist, wird SEFE Storage den Speicherkunden so schnell wie möglich nach Kenntnis der Maßnahmen informieren. Die Unterrichtung erfolgt durch entsprechende Veröffentlichung auf der Internetseite von SEFE Storage.
- 4. Wenn Maßnahmen gemäß Ziffer 1, die keine Maßnahmen i. S. v. § 16 Abs. 2 und 3 Energiewirtschaftsgesetz darstellen, die kontrahierten Speicher-kapazitäten am jeweilig davon betroffenen Übergabepunkt für eine Dauer von mehr als 336 Stunden pro Jahr mindern, wird der Speicher-kunde von seinen Zahlungsverpflichtungen entsprechend der Dauer und des Umfanges der über 336 Stunden hinausgehenden Minderung befreit. Bei einer Speicherperiode von weniger als einem Jahr verkürzt sich dieser Zeitraum zeitanteilig.
- 5. **SEFE Storage** wird sich bemühen, die Instandhaltung mit den *Angrenzenden Netzbetreibern* abzustimmen.



§ 28 Übergabepunkte

- Der Speicherkunde übergibt das Einspeichergas an dem Punkt zur Einspeicherung, an dem die Speicherlokation mit dem Angrenzenden Gastransportsystem verbunden ist. Das Einspeichergas verbleibt im (Mit)Eigentum des Speicherkunden.
- SEFE Storage übergibt das Ausspeichergas an dem Punkt zur Ausspeicherung, an dem die Speicherlokation mit dem Angrenzenden Gastransportsystem verbunden ist.
- 3. Die exakten *Übergabepunkte* für jede *Speicherlokation* werden in der jeweiligen *Speicherspezifikation* im Detail beschrieben.

§ 29 Messung an den Übergabepunkten

- 1. Die Messung an den *Übergabepunkten* erfolgt durch **SEFE Storage** oder einen von **SEFE Storage** beauftragten Dritten.
- 2. Die Messung erfolgt nach Maßgabe der Richtlinien von **SEFE Storage** und des *Angrenzenden Netzbetreibers*.

§ 30 Brennwert

- 1. Grundlage für die Umrechnung von Volumeneinheiten in Energieeinheiten ist der jeweils vom Speicherbetreiber ermittelte Ist-*Brennwert* in kWh/m³.
- 2. **SEFE Storage** trägt dafür Sorge, dass der *Brennwert* mit einer geeichten Messung oder einer gleichwertigen amtlich anerkannten Methode zur *Brennwert*bestimmung ermittelt und der Abrechnung zugrunde gelegt wird.

§ 31 Gasbeschaffenheit

- 1. Die Anforderungen an die **Gas**beschaffenheit sind in der jeweiligen **Spei- cherspezifikation** in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.
- Der Speicherkunde ist verpflichtet, Spezifikationsgerechtes Gas am Einspeicherpunkt zu übergeben. Der Speicherkunde verpflichtet sich, SEFE Storage in einer schriftlichen Meldung unverzüglich über nicht Spezifikationsgerechtes Gas am Einspeicherpunkt zu informieren. In dieser Meldung gibt der Speicherkunde vollständig Auskunft über Art, Umfang und Dauer der Abweichung.
- 3. **SEFE Storage** hat jederzeit das Recht, am *Einspeicherpunkt* nicht *Spezifikationsgerecht* übergebenes *Gas* ganz oder teilweise zurückzuweisen und von dem *Speicherkunden* zu verlangen, die Übergabe nicht *Spezifikationsgerechten Gases* am *Einspeicherpunkt* ganz oder teilweise einzustellen. **SEFE Storage** informiert den *Speicherkunden* nach Eintreffen der Meldung gemäß Ziffer 2, ob und in welchem Umfang **SEFE Storage** bereit ist, nicht *Spezifikationsgerechtes Gas* zu akzeptieren.



- 4. Wenn und soweit **SEFE Storage** das Recht zur Zurückweisung nicht **Spezifikationsgerechten Gases** am **Einspeicherpunkt** gemäß vorstehender Ziffer 3 ausübt, ist **SEFE Storage** in entsprechendem Umfang von der Verpflichtung gemäß Ziffer 5 befreit.
- 5. SEFE Storage übergibt am Ausspeicherpunkt gemäß Ziffer 1 Spezifikationsgerechtes Gas. SEFE Storage ist verpflichtet, den Speicherkunden in einer schriftlichen Meldung unverzüglich über nicht Spezifikationsgerechtes Gas am Ausspeicherpunkt zu informieren. In dieser Meldung gibt SEFE Storage vollständig Auskunft über Art, Umfang und Dauer der Spezifikationsabweichung.
- 6. Der Speicherkunde hat das Recht, am Ausspeicherpunkt nicht Spezifikationsgerecht übergebenes Gas ganz oder teilweise zurückzuweisen, es sei denn, dass nicht Spezifikationsgerechtes Gas am Einspeicherpunkt eingespeichert wurde. Der Speicherkunde informiert SEFE Storage nach Eintreffen der Meldung gemäß Ziffer 5, ob und in welchem Umfang er bereit ist, nicht Spezifikationsgerechtes Gas zu akzeptieren.
- 7. Nimmt SEFE Storage das Recht zur Zurückweisung nicht Spezifikationsgerechten Gases am Einspeicherpunkt gemäß Ziffer 3 nicht oder nur teilweise in Anspruch oder hat SEFE Storage keine Kenntnis von dem nicht Spezifikationsgerecht eingespeicherten Gas, ist der Speicherkunde in entsprechendem Umfang verpflichtet, nicht Spezifikationsgerecht übergebenes Gas am Ausspeicherpunkt zu übernehmen.

§ 32 Gasdruck

- 1. Der **Speicherkunde** hat sicherzustellen, dass das **Einspeichergas** am **Einspeicherpunkt** mit einem **Gasdruck** übergeben wird, der es ermöglicht, das **Gas** in die **Speicherlokation** zu übernehmen.
- SEFE Storage hat dem Speicherkunden das Ausspeichergas am Ausspeicherpunkt mit einem Gasdruck zu übergeben, der es ermöglicht, das Gas in das Angrenzende Gastransportsystem zu übernehmen. Dies hat auf der Basis von Vereinbarungen zu erfolgen, die zwischen SEFE Storage und dem Angrenzenden Netzbetreiber zu treffen sind.

Teil 10 Allgemeine Bestimmungen

§ 33 Rechnungsstellung und Zahlung

- SEFE Storage stellt dem Speicherkunden das Speicherentgelt, gemäß der Speicherspezifikation, vorab zu gleichen Monatsraten in Rechnung. Der Speicherkunde leistet diese Zahlung mit Wertstellung zum 01. eines jeden Monats innerhalb der Speicherperiode. Fällt der Termin auf ein Wochenende oder einen Feiertag, so ist der Betrag am darauf folgenden Werktag auszugleichen.
- 2. Das Entgelt für **Speicherbilanz** und **Kapazitätsüberschreitungen** und/oder Rückvergütungen werden dem **Speicherkunden** im auf den



Monat der Bereitstellung folgenden **Monat** in Rechnung gestellt. Der **Speicherkunde** leistet/erhält diese Zahlung mit Wertstellung zum 10. des Rechnungsmonats, jedoch spätestens binnen fünf (5) **Werktagen** nach Rechnungserhalt.

- 3. Die Rechnungsbeträge sind von dem **Speicherkunden** gemäß Ziffer 1 und 2 durch Banküberweisung auf das in der Rechnung genannte Konto zu zahlen. Eine Rechnung gilt bereits dann als eingegangen, wenn sie per Telefax eingegangen ist. Der Rechnungsbetrag ist mit Ausnahme offenkundiger Fehler, unabhängig davon, ob die Gesamtrechnung oder Teile hiervon strittig sind, ohne Abzüge zu zahlen.
- 4. Wird ein Zahlungstermin nicht eingehalten, so ist **SEFE Storage** unabhängig vom Vorliegen eines Verzuges berechtigt, ab dem jeweiligen Zahlungstermin Jahreszinsen in Höhe von fünf (5) Prozentpunkten über dem jeweiligen 3-Monats-EURIBOR der Europäischen Zentralbank auf den fälligen Betrag des Abrechnungsmonats in Rechnung zu stellen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 5. Beanstandungen von Rechnungen sind unverzüglich vorzubringen, spätestens jedoch innerhalb von drei (3) Wochen, gerechnet vom Tage des Rechnungseingangs an. Sie berechtigen, außer bei offensichtlichen Fehlern (z. B. Rechenfehlern), nicht zum Zahlungsaufschub, zur Zahlungskürzung oder Zahlungsverweigerung. Berechtigte Beanstandungen gewähren lediglich einen Rückzahlungsanspruch, der bei der nächsten Rechnungslegung nebst gemäß Ziffer 4 ermittelten Zinsen ausgeglichen wird.
- 6. Leistungsort für Zahlungen ist der Verwaltungssitz von **SEFE Storage** (Kassel). Maßgeblich für die Einhaltung der unter Ziffer 3 genannten Frist ist die Gutschrift auf dem in der Rechnung genannten Konto.

§ 34 Steuern und öffentlich-rechtliche Abgaben

- 1. Sollten Steuern oder andere öffentlich-rechtliche Abgaben auf die Entgelte gemäß der Speicherspezifikation, einschließlich von Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben auf Dienstleistungen, die die Grundlage für diese Entgelte bilden, eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, nimmt SEFE Storage eine dementsprechende Anhebung oder Absenkung der Entgelte in der Speicherspezifikation mit Wirkung zu dem Zeitpunkt vor, an welchem die Einführung, Abschaffung oder Änderung der Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben in Kraft tritt. Dies gilt entsprechend bei der Einführung oder Abschaffung oder Änderung anderer Entgelte und Belastungen durch oder aufgrund nationaler oder europäischer Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte oder anderer Anordnungen von Behörden.
- 2. Sämtliche Entgelte entsprechend der **Speicherspezifikationen** sind ohne darauf entfallende Steuern aufgeführt. Der **Speicherkunde** hat diese Steuern zusätzlich zu diesen Entgelten zu entrichten.
- 3. Die Entgelte gemäß der jeweiligen **Speicherspezifikation** und dieser Ziffer sowie jegliche Zuschläge hierzu bilden das Entgelt im Sinne des



Umsatzsteuergesetzes und verstehen sich ohne Umsatzsteuer (USt). Zusätzlich zu diesem Entgelt hat der **Speicherkunde** an **SEFE Storage** die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten.

§ 35 Sicherheitsleistungen

- 1. Auf Anforderung von SEFE Storage ist der Speicherkunde verpflichtet, zur Sicherung der nach den Speicherverträgen zu entrichtenden Zahlungen eine auf SEFE Storage ausgestellte, unwiderrufliche, unbedingte, selbstschuldnerische Bürgschaft in angemessener Höhe, unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit sowie unter Übernahme der Verpflichtungen zur Zahlung auf erstes Anfordern zu erbringen. Die Bürgschaft muss entweder durch eine Bank mit einem Rating im Langfristbereich von mindestens A3 nach Moody's Investors Service, Inc. oder A- nach Standard & Poor's Rating Services, wobei das niedrigere Rating relevant ist; oder durch eine deutsche Bank, die dem deutschen Sparkassen- bzw. Genossenschaftssektor angehört, ausgestellt werden. Die Bürgschaft kann unbefristet oder befristet erbracht werden. In letztem Fall ist sie so auszustellen, dass sie frühestens zwei (2) Monate nach dem Endtag der Speicherverträge endet.
- 2. Geht **SEFE Storage** die Bürgschaft trotz Anforderung nicht vor dem im entsprechenden **Speichervertrag** geregelten **Starttag** zu, ist **SEFE Storage** berechtigt, den **Speichervertrag** nach Maßgabe des § 38 zu kündigen.
- 3. **SEFE Storage** behält sich das Recht vor, während der Laufzeit eines **Speichervertrages** eine angemessene Aufstockung der Sicherheit zu verlangen.
- 4. Die vom **Speicherkunden** geleistete Sicherheit wird von **SEFE Storage** nach Ablauf des **Speichervertrages** zurückgegeben.
- 5. Vorbehaltlich der Prüfung und der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch **SEFE Storage** kann die Bürgschaft gemäß Ziffer 1 auch durch eine andere finanziell gleichwertige Sicherheit ersetzt werden.

§ 36 Versicherung

1. Vor Abschluss eines Speichervertrages hat der Speicherkunde nach Aufforderung gegenüber SEFE Storage das Vorhandensein einer Haftpflichtversicherung, die im Hinblick auf das von ihm unter dem betreffenden Speichervertrag zu tragende Risiko angemessen ist, nachzuweisen. Endet der Haftpflichtversicherungsvertrag während der Vertragslaufzeit, gleich aus welchem Grunde, hat der Speicherkunde SEFE Storage unverzüglich hierüber schriftlich zu benachrichtigen. Sofern der Speicherkunde nicht bis spätestens einen (1) Monat vor Ablauf des Haftpflichtversicherungsvertrages einen Nachweis über das Bestehen eines sich daran anschließenden Haftpflichtversicherungsvertrages erbracht hat, ist SEFE Storage zur Kündigung des Speichervertrages nach Maßgabe des § 38



- Ziffer 4 berechtigt. In jedem Fall hat der **Speicherkunde SEFE Storage** unverzüglich über jede Änderung seines Haftpflichtversicherungsvertrages schriftlich zu benachrichtigen.
- 2. Die Haftpflichtversicherung gilt in der Regel als angemessen im Sinne der Ziffer 1, Satz 1, wenn sie das von dem Speicherkunden unter dem betrefenden Speichervertrag zu tragende Risiko angemessen für die gesamte Laufzeit des Speichervertrages abdeckt, und mindestens fünf Millionen Euro (€ 5.000.000,00) beträgt. Für den abzudeckenden Schadensumfang gelten die allgemein anerkannten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung der zum Versicherungsgeschäft durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassenen Versicherungsunternehmen.

§ 37 Höhere Gewalt

- 1. Die *Vertragspartner* sind von der Erfüllung ihrer Verpflichtung aus einem *Speichervertrag* entbunden, soweit und solange sie durch höhere Gewalt (einschließlich gesetzlicher oder behördlicher Maßnahmen) oder infolge von Umständen, die sie nicht zu vertreten haben oder deren Abwendung für sie, gemessen an der Gegenleistung, unzumutbar ist, an der Erfüllung gehindert werden, z. B. bei Übernahme- oder Übergabestörung aufgrund von Streik, Aussperrung, Rechtsvorschriften, behördlichen Maßnahmen, Betriebsstörungen sowie unvorhersehbaren Instandsetzungsmaßnahmen. Dies gilt nicht für die Verhinderung zur Pflicht zur Zahlung von Geld.
- 2. Der von höherer Gewalt betroffene Vertragspartner hat unverzüglich den anderen Vertragspartner zu verständigen. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen zur Erfüllung des Speichervertrages wiederhergestellt werden. Die Entbindung von vertraglichen Pflichten nach Ziffer 1 gilt für die Zahlungsverpflichtung des Speicherkunden nur dann, wenn und soweit SEFE Storage eines der vorgenannten Leistungshindernisse geltend macht.
- 3. Wenn und soweit Anlagen Dritter seitens eines **Vertragspartners** zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen genutzt werden, gilt ein Umstand oder ein Ereignis, das nach Ziffer 1 höhere Gewalt darstellen würde, auch unter diesem **Speichervertrag** als höhere Gewalt zugunsten dieses **Vertragspartners**.

§ 38 Haftung

- SEFE Storage haftet bei eigenem Verschulden sowie bei Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter uneingeschränkt für Vorsatz und jede Art von Fahrlässigkeit bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 2. Zudem haftet **SEFE Storage** uneingeschränkt für Schäden aus Pflichtverletzungen, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von **SEFE Storage**, ihrer Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter beruhen.



- 3. In den Fällen einfacher Fahrlässigkeit haftet **SEFE Storage** uneingeschränkt nur für Schäden, die auf der Verletzung von Vertragspflichten beruhen, die die Erreichung des Vertragszwecks gefährden (Kardinalpflichten) und branchentypisch, sowie bei Vertragsabschluss des **Speichervertrages** voraussehbar sind. Für Schäden, die auf eine einfach fahrlässige Verletzung sonstiger Vertragspflichten zurück zu führen sind, ist die Haftung von **SEFE Storage** auf 2.500.000,00 € je Schadensereignis begrenzt.
- 4. Die Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gemäß vorstehender Ziffern 1 bis 3 gelten auch für jegliche Ansprüche gegen gesetzliche Vertreter, Angestellte sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von **SEFE Storage**.
- 5. Ansprüche aus der ausdrücklichen Übernahme von Garantien und aus Gefährdungshaftung bleiben von den vorgenannten Haftungsausschlüssen und Beschränkungen unberührt.

§ 39 Leistungsaussetzung und Kündigung

- 1. **SEFE Storage** ist nach Maßgabe der §§ 16 und 16a Energiewirtschaftsgesetz berechtigt, vertragliche Leistungen auszusetzen oder anzupassen.
- 2. **SEFE Storage** ist berechtigt, *Speicherkapazitäten* jederzeit ohne vorherige Anzeige auszusetzen, sofern dies erforderlich und sachlich gerechtfertigt ist, insbesondere um
 - a) einer unmittelbaren Gefahr für das Personal, die Einrichtungen oder die Umwelt vorzubeugen oder diese abzuwenden; oder
 - b) sicherzustellen, dass Störungen anderer **Speicherkunden** oder störende Auswirkungen auf Einrichtungen von **SEFE Storage** oder Dritter vermieden werden, oder
 - zu vermeiden, dass die Ein-/Ausspeicherung von Gas unter Umgehung der oder unter nachteiliger Einflussnahme auf die Messausrüstung erfolgt.
- 3. Sofern der Speicherkunde die unter Ziffer 2 genannten Gründe für die Aussetzung der Speicherkapazitäten nicht zu vertreten hat, sind die jeweiligen Speicherkapazitäten nur insoweit und so lange auszusetzen, wie es zur Beseitigung der Gründe für die Aussetzung unbedingt erforderlich ist. Hat der Speicherkunde die oben genannten Gründe für die Aussetzung der Speicherkapazitäten zu vertreten, hat er nach schriftlicher Anzeige durch SEFE Storage unverzüglich die störende Handlung zu beenden. Lehnt es der Speicherkunde nach Zugang der vorstehend genannten Anzeige ab, die störenden Handlungen zu beenden, oder treten die Gründe für die Aussetzung der Speicherkapazitäten durch Umstände nochmals ein, die der Speicherkunde zu vertreten hat, ist SEFE Storage berechtigt, den jeweiligen Speichervertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 4. Unabhängig von den Ziffern 1 bis 3 ist der jeweils andere **Vertragspartner** im Falle eines wesentlichen Verstoßes gegen den **Speichervertrag**,



insbesondere bei Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen durch den **Speicherkunden**, die nicht fristgerechte Stellung der Bürgschaft gemäß § 35 oder bei Nichterfüllung von Verpflichtungen zur Bereitstellung der **Speicherkapazitäten** durch **SEFE Storage**, berechtigt, seine jeweilige vertragliche Verpflichtung auszusetzen, wenn nicht binnen zwei (2) **Wochen** nach schriftlicher Anzeige durch den anderen **Vertragspartner** Abhilfe geschaffen wurde. Sofern nach Anzeige des anderen **Vertragspartners** derartige Verstöße nochmals eintreten, ist der andere **Vertragspartner** berechtigt, den jeweiligen **Speichervertrag** mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

- 5. Darüber hinaus ist jeder **Vertragspartner** berechtigt, den jeweiligen **Spei- chervertrag** mit sofortiger Wirkung zu kündigen, insbesondere wenn
 - a) der andere **Vertragspartner** einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt hat,
 - b) Anordnungen nach § 21 der Insolvenzordnung gegen den anderen Vertragspartner getroffen werden oder
 - c) gegen den anderen **Vertragspartner** das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.
 - § 314 des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleiben unberührt.
- 6. Im Falle einer Aussetzung von vertraglichen Leistungen haben die **Vertragspartner** ihre jeweiligen Verpflichtungen unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Aussetzung entfallen sind.
- 7. Nach Beendigung des **Speichervertrages** haften die **Vertragspartner** einander nicht mehr wegen vertraglicher Ansprüche, die nach Vertragsende entstanden sind. Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit gemäß § 42 bleibt hiervon unberührt.

§ 40 Datenweitergabe und Datenverarbeitung

- 1. SEFE Storage ist berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an den Angrenzenden Netzbetreiber weiterzugeben, soweit und solange dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung des jeweiligen Speichervertrages erforderlich ist. Der Speicherkunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch SEFE Storage oder ein von SEFE Storage beauftragtes Unternehmen nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze.
- SEFE Storage ist im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften des Datenschutzrechts berechtigt, die bei der Registrierung übersandten Daten zu speichern und zu nutzen, soweit dies für die Registrierung und für die Durchführung, Bearbeitung und Abwicklung von Buchungen über das Kundenportal erforderlich ist.



§ 41 Wirtschaftsklausel

- 1. Sollten während des Vertragszeitraumes des Speichervertrages unvorhergesehene Umstände eintreten, die erhebliche wirtschaftliche, technische oder rechtliche Auswirkungen auf den Speichervertrag haben, für die aber im Speichervertrag und diesen Speicherzugangsbedingungen keine Regelungen getroffen oder die bei Vertragsabschluss nicht bedacht wurden, und sollte infolgedessen irgendeine vertragliche Bestimmung dadurch für einen Vertragspartner unzumutbar werden, kann der betroffene Vertragspartner von dem anderen Vertragspartner eine entsprechende Anpassung der vertraglichen Bestimmungen verlangen, die den geänderten Umständen, unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Auswirkungen auf den anderen Vertragspartner Rechnung trägt.
- 2. Der **Vertragspartner**, der sich auf Umstände gemäß Ziffer 1 beruft, hat die erforderlichen Tatsachen darzulegen und zu beweisen.
- Der Anspruch auf Änderung der vertraglichen Bestimmungen besteht ab dem Zeitpunkt, an dem der betroffene Vertragspartner das erste Mal Änderungen der vertraglichen Bestimmungen aufgrund geänderter Umstände fordert.

§ 42 Vertraulichkeit

- 1. Die Vertragspartner haben den Inhalt des Speichervertrages und alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Speichervertrag erhalten haben (im Folgenden "vertrauliche Informationen" genannt) vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 2 sowie § 40, vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung des jeweiligen Speichervertrages zu verwenden.
- Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne dessen schriftliche Genehmigung offen zu legen
 - a) gegenüber einem verbundenen Unternehmen gemäß § 15 Aktiengesetz, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist, oder
 - b) gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder
 - c) in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen



- dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind, oder
- bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder
- von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung offen gelegt werden müssen; in diesem Fall hat der offen legende Vertragspartner den anderen Vertragspartner unverzüglich hierüber zu informieren.
- 3. Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet vier (4) *Jahre* nach dem Ende des jeweiligen *Speichervertrages*.
- 4. § 9 Energiewirtschaftsgesetz bleibt unberührt.

§ 43 Übertragung von Rechten und Pflichten

- 1. Jeder **Vertragspartner** kann mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des anderen **Vertragspartners** seine Rechte und Pflichten aus diesem **Speichervertrag** ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen.
- 2. Der **Speicherkunde** hat die Zustimmung gemäß vorstehender Ziffer 1 zu erteilen, falls **SEFE Storage** die Rechte und Pflichten auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetzes übertragen möchte und dieses Unternehmen sichere Gewähr für die Erfüllung des **Speichervertrages** liefert.
- 3. Die Möglichkeit einer teilweisen Übertragung gemäß Ziffer 1 erfasst nicht die teilweise Übertragung von *Gebündelten Speicherprodukten*.

§ 44 Änderung der Speicherzugangsbedingungen

- 1. **SEFE Storage** ist berechtigt, diese **Speicherzugangsbedingungen** jederzeit zu ändern. Vorbehaltlich der Ziffer 2 gelten diese Änderungen für alle bestehenden und zukünftigen **Speicherverträge**.
- 2. Der **Speicherkunde** ist berechtigt, binnen dreißig (30) **Werktagen** nach dem Wirksamwerden ("Wirksamkeitszeitpunkt"), den geänderten **Speicherzugangsbedingungen** durch eine entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber **SEFE Storage** in ihrer Gesamtheit für alle seine bestehenden **Speicherverträge** zu widersprechen.
- 3. SEFE Storage ist abweichend von den Ziffern 1 und 2 berechtigt, die Vertragsabwicklungsbedingungen, Anhang der Speicherzugangsbedingungen, mit einer Vorankündigungsfrist von drei (3) Monaten zu ändern, um die operative Integrität der Speicherlokationen aufrecht zu erhalten und/oder allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. Festlegungen nationaler und internationaler Behörden zu entsprechen.



- 4. Abweichend von den Ziffern 1 und 2 ist SEFE Storage berechtigt, die Speicherzugangsbedingungen mit sofortiger Wirkung für alle bestehenden Speicherverträge des Speicherkunden zu ändern, sofern eine Änderung erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, und/oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere der Bundesnetzagentur, und/oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. In diesem Fall hat SEFE Storage den Speicherkunden so schnell wie möglich hiervon in Kenntnis zu setzen.
- 5. Ergeben sich für den Speicherkunden durch die Änderung im Hinblick auf seinen Speichervertrag wesentliche wirtschaftliche Nachteile, so ist der Speicherkunde berechtigt, seine Speicherverträge zum Ende des Monats, der auf den Wirksamkeitszeitpunkt folgt, mit einer Kündigungsfrist von fünfzehn (15) Werktagen zu kündigen. Eine Entschädigung ist dabei ausgeschlossen.
- 6. Sollte der **Speicherkunde** den **Speicherzugangsbedingungen** gemäß Ziffer 2 widersprechen, ist **SEFE Storage** berechtigt, die **Speicherverträge** zum Ende des **Monats**, der auf den Wirksamkeitszeitpunkt folgt, mit einer Kündigungsfrist von fünfzehn (15) **Werktagen** zu kündigen.
- 7. Abweichend von den Ziffern 1 und 2 ist **SEFE Storage** berechtigt, offensichtliche Rechtschreibfehler und/oder Rechenfehler in den **Speicherzugangsbedingungen** zu berichtigen.

§ 45 Schriftform

Jegliche Änderung oder Kündigung eines **Speichervertrages** ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Einhaltung der Schriftform.

§ 46 Schiedsgerichtsbarkeit und anzuwendendes Recht

- Die Vertragspartner werden sich nach besten Kräften bemühen, alle Streitigkeiten, die sich aus einem Speichervertrag, über seine Gültigkeit oder in Zusammenhang mit einem Speichervertrag ergeben, freundschaftlich zu regeln. Sollte dies wider Erwarten nicht gelingen, werden solche Streitigkeiten nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen In-stitution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.
- 2. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Kassel.
- 3. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei (3) von denen einer den Vorsitz führt.
- 4. Die **Vertragspartner** verpflichten sich, die im Schiedsspruch ihnen auferlegten Verpflichtungen in den darin aufgeführten Fristen zu erfüllen. Alle Streitigkeiten aus einem **Speichervertrag** werden ausschließlich und abschließend von einem Schiedsgericht entschieden.



5. Der **Speichervertrag**, seine Durchführung und Auslegung unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 47 Anhang

Die als Anhang beigefügten **Vertragsabwicklungsbedingungen** sind wesentlicher Bestandteil dieser **Speicherzugangsbedingungen**.